

schafflichen Erzeugnissen — vom 23. September 1969 [GBl.-Sdr. Nr. 646]);

— daß sich kein Emtegut unter der im Bergeraum eingesetzten Maschine befindet, welches sich entzünden kann (§ 23 der ABAO 105/3).

Der Schaden von über 600 000 M hätte mit wenig Aufwand an Arbeitskraft, Arbeitszeit und Material verhütet werden können, wenn der Brandschutz unter Beachtung der spezifischen Bedingungen, wie das § 11 BrandschutzG fordert, in der LPG gewährleistet worden wäre.

Um in Zukunft in der LPG den Brandschutz optimal und wirksam zu sichern, ist es notwendig, die Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Brandschutzes, die Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit verstärkt zum Gegenstand der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit, der Kontrolle und Rechenschaftslegung zu machen mit dem Ziel, Disziplin- und Rechtsverletzungen wirksam zu verhüten bzw. konsequent auf sie zu reagieren. Dabei liegt es gemäß § 11 Abs. 2 BrandschutzG insbesondere in der Verantwortung des Vorsitzenden der Genossenschaft, die Bereitschaft der Kollektive der Werktätigen zur aktiven Mitarbeit und bewußten Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz in stärkerem Maße zu fördern und zu entwickeln, die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern und im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs besonders anzuerkennen.

Es ist erforderlich, eine Vorstandssitzung einzuberufen, in der dieser Protest ausgewertet wird. An dieser Auswertung sollten auch die Brigadeleiter teilnehmen.

Anmerkung:

Der Protest wurde vom Staatsanwalt in einer erweiterten Vorstandssitzung der LPG ausgewertet, an der auch ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises und der Leiter der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes teilnahmen.

Die Leitungskader der LPG haben aus dem Protest konkrete Schlußfolgerungen für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz abgeleitet. Mit der umfassenden Wahrnehmung dieser Pflichten üben sie einen wirksamen Einfluß auf die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der LPG aus.

In der Aussprache ging es gleichzeitig darum, in der Genossenschaft bestimmte materiell-technische Bedingungen für die konsequente Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu verbessern. Die erforderlichen Maßnahmen dazu wurden unverzüglich vom Rat des Kreises eingeleitet.

Der Protest und seine Auswertung haben dazu beigetragen, bei den LPG-Mitgliedern die bewußte Einhaltung der Pflichten im Brandschutz als Bestandteil der Arbeitsaufgaben auszuprägen.

Der Protest wurde auch der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirks zur Auswertung in anderen landwirtschaftlichen Betrieben übersandt. Diese hat alle Leiter der Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise über den Inhalt des Protestes informiert, so daß sie eine Auswertung mit den verantwortlichen Führungskräften der nachgeordneten Betriebe vornehmen konnten. Der Protest wurde der regelmäßigen Einschätzung der Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in den LPGs und der Festlegung entsprechender Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln durch das Fachorgan der Räte der Kreise mit zugrunde gelegt. In Vorbereitung der Winterfütterung wurde die erwähnte Brandschutzinstruktion für die LPG-Tierproduktion überarbeitet und eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Festlegungen gesichert.

Rudolf Engelmann,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl

Inhalt

Prof. Dr. sc. Stephan Supranowitz :
Erfahrungen bei der Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts 189

Prof. Dr. sc. Anita Grandke /Jutta Gysi/
Dozent Dr. Klaus Peter Orth /Dr. Wolfgang Rieger/
Thomas Schreiter:

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB über Familienaufwand und Unterhalt..... 196

Dr. Fritz Mühlberger /Dr. Rolf Schröder :
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit (Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 5) . . . 203

Aus anderen sozialistischen Ländern
Prof. Dr. Michail Solomonowitsch Strogowitsch :
Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung in Strafsachen 208

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole
Gesinnung unter Ausnahmerecht 207

Nachrichten
Nachruf für Walter Ziegler 195

Fragen und Antworten..... 210

Rechtsprechung
Zivilrecht
Oberstes Gericht:
1. Zum Umfang der Instandhaltungspflicht des Vermieters.
2. Zur Geltendmachung von Instandhaltungsansprüchen durch Ehegatten gegenüber mehreren Vermietern . . . 212

Oberstes Gericht:
1. Zur Pflicht des Gerichts, angebotene Beweise zu erheben.
2. Zur Befugnis des Prozeßbevollmächtigten, Beschwerde gegen den Beschluß über die Festsetzung des Gebührenwerts einzulegen..... 213

KrG Oranienburg:
Zur Beratungspflicht eines Fernsehgeräte-Reparaturbetriebes und zu den Rechtsfolgen ihrer Verletzung 214

KrG Gotha:
Zu den Garantieansprüchen, insb. Preisrückzahlung, bei Schuhen, die unter Verletzung staatlicher Gütevorschriften hergestellt worden sind..... 215

Familienrecht
Oberstes Gericht:
Zur Verantwortung des Gerichts für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Einigung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens bei Übertragung eines Grundstücks in das Alleineigentum eines Ehegatten . . 215

Oberstes Gericht:
Zu den Voraussetzungen, unter denen nach gerichtlicher Einigung der Ehegatten im Verfahren über die Verteilung ihres gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens von ihnen ein weiteres derartiges Verfahren eingeleitet werden kann (hier: Nichtberücksichtigung gemeinsamer Verbindlichkeiten bei der vermögensrechtlichen Einigung) . 216

BG Frankfurt (Oder):
Zur Feststellung der für den Abschluß einer Einigung maßgeblichen Umstände im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten 217

BG Leipzig:
Zur Prüfung des erzieherischen Einflusses der Eltern, wenn ein Elternteil für eine bestimmte Zeit nicht oder nur teilweise berufstätig ist und deshalb das Kind vorwiegend durch ihn erzogen wurde..... 218

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts
Protest des Staatsanwalts des Bezirks Suhl:

Zu den Aufgaben der Vorstände der LPGs, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihrem Verantwortungsbereich unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten.

Anm. Rudolf Engelmann 219